

Vorsorgereglement

Liberty 3a Vorsorgestiftung

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Organisation und Zweck der Stiftung
- Art. 2 Inhalt des Reglements
- Art. 3 Abschluss Vorsorgevereinbarung
- Art. 4 Beiträge
- Art. 5 Steuern
- Art. 6 Kontobeziehung Banken
- Art. 7 Kontobeziehung Vorsorgenehmer
- Art. 8 Verzinsung
- Art. 9 Wertschriftendepot
- Art. 10 Vermögenanlagen

Vorsorgeleistungen

- Art. 11 Ordentliche Auflösung des Konto- und Wertschriften-
depotverhältnisses (Altersleistung)
- Art. 12 Invaliditätsleistung
- Art. 13 Todesfallleistung
- Art. 14 Vorzeitige Auflösung des Konto- und Wertschriften-
depotverhältnisses

Allgemeine Bestimmungen über die Vorsorgeleistungen

- Art. 15 Ausrichtung der Leistung
- Art. 16 Bezug der Leistung
- Art. 17 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Weitere Leistungen

- Art. 18 Wohneigentumsförderung

Weitere Bestimmungen

- Art. 19 Kostenreglement
- Art. 20 Informationspflicht
- Art. 21 Bescheinigungspflicht
- Art. 22 Steueranmeldepflicht
- Art. 23 Haftung
- Art. 24 Lücken im Reglement
- Art. 25 Reglementsänderungen
- Art. 26 Massgebende Sprache und Gleichstellung
- Art. 27 Gerichtsstand und anwendbares Recht
- Art. 28 Inkrafttreten

Vorsorgereglement

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der Liberty 3a Vorsorgestiftung (nachfolgend «Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Vorsorgereglement (nachfolgend «Reglement»):

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Organisation und Zweck der Stiftung

- 1 Unter dem Namen Liberty 3a Vorsorgestiftung (nachfolgend «Stiftung») besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Schwyz.
- 2 Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen und untersteht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht - ZBSA (nachfolgend «Aufsichtsbehörde»).
- 3 Die Organisation der Stiftung ist im Organisationsreglement geregelt.
- 4 Die Stiftung bezweckt die Durchführung der gebundenen, individuellen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge im Sinne von Art. 82 BVG und den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen.
- 5 Die Stiftung kann zur Deckung der Risiken Invalidität und Tod einen Versicherungsschutz anbieten.

Art. 2 Inhalt des Reglements

Das vorliegende Reglement regelt die Rechte und Pflichten des Vorsorgenehmers bzw. die des Anspruchsberechtigten gegenüber der Stiftung.

Art. 3 Abschluss Vorsorgevereinbarung

Eine Vorsorgevereinbarung abschliessen und Beiträge gemäss Art. 4 leisten können Vorsorgenehmer, wenn sie erwerbstätig und in der 1. Säule (AHV/IV) versichert sind. Ist der Vorsorgenehmer vorübergehend arbeitslos, kann er Einlagen an die Stiftung leisten, solange er Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung erhält.

Art. 4 Beiträge

- 1 Der Vorsorgenehmer kann die Höhe und den Zeitpunkt der steuerbegünstigten Einlagen auf sein Säule 3a Vorsorgekonto bis zum Maximum des jährlich steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG frei bestimmen. Beiträge müssen bis spätestens am letzten Bankwerktag eines Kalenderjahres auf dem Vorsorgekonto gutgeschrieben sein, um für das entsprechende Steuerjahr steuerwirksam zu sein. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen, welche nach diesem Einzahlungstermin eintreffen, ist ausgeschlossen.

- 2 Sind beide Ehegatten oder beide eingetragenen Partnerinnen oder Partner erwerbstätig und leisten sie Beiträge an eine anerkannte Vorsorgeform, so können beide diese Abzüge für sich beanspruchen.
- 3 Sofern die Erwerbstätigkeit fortgesetzt wird, können Beiträge längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters gemäss Art. 13 Abs. 1 BVG geleistet werden. Im letzten Jahr kann noch der volle Beitrag geleistet werden.

Art. 5 Steuern

- 1 Die vom Vorsorgenehmer geleisteten Beträge können nach Massgabe der steuerrechtlichen Bestimmungen von Bund und Wohnsitzkanton vom Einkommen abgezogen werden. Das angesammelte Vorsorgeguthaben (Vorsorgekapital) und die daraus fliessenden Erträge sind bis zur Fälligkeit steuerfrei.
- 2 Bei der Auszahlung von Vorsorgeleistungen hat die Stiftung den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen und entsprechende Bezüge den zuständigen Steuerbehörden zu melden beziehungsweise die fälligen Steuerbeträge zurückzubehalten.

Art. 6 Kontobeziehung Banken

Die kontoführenden Banken, welche der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellt sein müssen, werden durch die Stiftung nach den Kriterien Sicherheit, Qualität und Kosten bestimmt. Die Banken werden auf www.liberty.ch publiziert oder können bei der Stiftung angefragt werden.

Art. 7 Kontobeziehung Vorsorgenehmer

- 1 Die Stiftung schliesst mit jedem Vorsorgenehmer eine Vorsorgevereinbarung ab, welche die Einzelheiten des Vorsorgeverhältnisses regelt.
- 2 Der Vorsorgenehmer hat den Antrag auf Eröffnung eines Vorsorgekontos zu stellen.
- 3 Für jeden Vorsorgenehmer eröffnet und führt die Stiftung ein Vorsorgekonto, welches auf den Namen des Vorsorgenehmers lautet. Zu diesem Zweck ist die Stiftung berechtigt, alle zur Konto- und Wertschriftendepotführung benötigten Daten mit der Verwaltung sowie mit Konto- und Depotstellen auszutauschen.
- 4 Es können maximal fünf Konten für denselben Vorsorgenehmer eröffnet werden.

- 5 Bei mehreren Vorsorgekonten bestimmt der Vorsorgenehmer die Auf- bzw. Zuteilung der einbezahlten Beiträge und Guthaben.
- 6 Dem Vorsorgekonto werden unter anderem gutgeschrieben:
 - a) eingebrachte Vorsorgeguthaben von Einrichtungen der Säule 3a;
 - b) Beiträge im Rahmen des gesetzlichen Höchstbetrages;
 - c) Zinsen und Wertschriftenerträge.
- 7 Dem Vorsorgekonto werden unter anderem belastet:
 - a) Übertragungen von Vorsorgeguthaben an andere Einrichtungen der Säule 3a und zwecks Einkaufs in eine Vorsorgeeinrichtung;
 - b) Bezüge des Vorsorgenehmers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
 - c) Kosten und Entschädigungen der Stiftung, Beauftragten und Bevollmächtigten jeweils gemäss Kostenreglement oder schriftlicher Vereinbarung;
 - d) allfällige Risikoprämien.
- 8 Besteht eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Vorsorgenehmer und dem Versicherer gemäss Art. 1 Ziff. 5, haftet der Vorsorgenehmer der Stiftung mindestens für die Beiträge einer allfälligen Risikoversicherung. Die Stiftung ist diesfalls berechtigt, die Risikoprämie dem auf den Namen des Vorsorgenehmers lautenden Vorsorgekonto zu belasten. Ist das Guthaben in Wertschriften angelegt, kann die Stiftung Wertschriften im Gegenwert der Risikoprämie verwerten und das vorgenannte Konto entsprechend belasten.
- 9 Bei mangelnder Liquidität kann die Stiftung allfällig vorhandene Wertschriftenanlagen des Vorsorgenehmers im Gegenwert der Kosten und Entschädigungen bzw. allfälliger Risikoprämien verwerten und das Vorsorgekonto entsprechend belasten.
- 10 Das Vorsorgekonto geniesst das Sparprivileg im Sinne des schweizerischen Bankengesetzes.
- 11 Die Stiftung kann Kontoeröffnungsanträge ohne Begründung ablehnen.

Art. 8 Verzinsung

- 1 Der Zinssatz für die Vorsorgekonten wird vom Stiftungsrat festgelegt. Der jeweils gültige Zinssatz wird auf www.liberty.ch publiziert oder kann bei der Stiftung angefragt werden.
- 2 Der Zins wird am Ende jedes Kalenderjahres gutgeschrieben.
- 3 Scheidet der Vorsorgenehmer während des Jahres aus der Stiftung aus, wird der Zins für das laufende Jahr anteilmässig bis zum Valutadatum des Austritts berechnet.

Art. 9 Wertschriftendepot

- 1 Auf Antrag kann der Vorsorgenehmer maximal fünf Wertschriftendepots eröffnen. Für jeden Vorsorgenehmer eröffnet und führt die Stiftung maximal fünf Wertschriftendepots, welche auf den Namen des Vorsorgenehmers lauten.
- 2 Die Depotstellen werden durch die Stiftung im Einvernehmen mit dem Vorsorgenehmer bestimmt. Sie werden stets nach den Kriterien Sicherheit, Qualität und Kosten ausgewählt.

Art. 10 Vermögenanlagen

- 1 Bei der Vermögenanlage der Vorsorgeguthaben im Rahmen von Wertschriftendepots gemäss Art. 9 besteht weder ein Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf eine Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt allein der Vorsorgenehmer.
- 2 Der Vorsorgenehmer wird von der Stiftung bzw. vom Berater oder Vermögensverwalter auf die Risiken in Verbindung mit der Vermögenanlage hingewiesen.

Vorsorgeleistungen

Art. 11 Ordentliche Auflösung des Konto- und Wertschriftendepotverhältnisses (Altersleistung)

- 1 Die Vorsorgevereinbarung endet, sobald der Vorsorgenehmer das Referenzalter gemäss Art. 13 Abs. 1 BVG (nachfolgend «Referenzalter») erreicht hat, in jedem Fall aber beim Tod des Vorsorgenehmers.
- 2 Ein vorzeitiger Bezug ist frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters möglich. Vor diesem Zeitpunkt sind, abgesehen von den unter Art. 14 aufgeführten Ausnahmen, keine Rückzüge ab dem Vorsorgekonto bzw. Wertschriftendepot möglich.
- 3 Der Bezug der Altersleistung kann höchstens fünf Jahre über das Referenzalter hinaus aufgeschoben werden, wenn der Vorsorgenehmer nachweist, dass er weiterhin erwerbstätig ist. Bei einem solchen Aufschub muss der Vorsorgenehmer die Stiftung sofort schriftlich informieren, wenn er seine Erwerbstätigkeit aufgibt.
- 4 Die Auflösung bzw. den Bezug als Altersleistung hat der Vorsorgenehmer mit entsprechendem Formular zu beantragen.
- 5 Bei einer Auflösung gemäss Ziff. 1–3 erfolgt die Auszahlung grundsätzlich in bar. Auf Wunsch des Vorsorgenehmers können aber Wertschriftenbestände, sofern lieferbar, aus dem Wertschriftendepot des Vorsorgenehmers in sein Privatvermögen oder auf eine andere Vorsorgeeinrichtung bzw. Einrichtung der Säule 3a transferiert werden.

Art. 12 Invaliditätsleistung

- 1 Das Vorsorgeguthaben kann auf Begehren des Vorsorgenehmers ausbezahlt werden, sofern dieser eine volle Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) bezieht und das Invalidenrisiko nicht versichert ist.
- 2 Den Bezug als Invaliditätsleistung hat der Vorsorgenehmer mit entsprechendem Formular zu beantragen.
- 3 Bei Bezug als Invaliditätsleistung gemäss Ziff. 1–2 erfolgt die Auszahlung grundsätzlich in bar. Auf Wunsch des Vorsorgenehmers können aber Wertschriftenbestände, sofern lieferbar, aus dem Wertschriftendepot des Vorsorgenehmers in sein Privatvermögen oder auf eine andere Vorsorgeeinrichtung bzw. Einrichtung der Säule 3a transferiert werden.

Art. 13 Todesfalleistung

- 1 Stirbt der Vorsorgenehmer, wird das Vorsorgeguthaben als Todesfallkapital ausgerichtet. Anspruchsberechtigt sind bzw. als Begünstigte gelten gemäss Art. 2 Abs. 1 BVV 3, unabhängig vom Erbrecht, folgende Personen in nachstehender Reihenfolge:
 - a) der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner; bei deren Fehlen:
 - b) die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichen Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen:
 - c) die Eltern; bei deren Fehlen:
 - d) die Geschwister; bei deren Fehlen:
 - e) die übrigen Erben.
- 2 Mit Ausnahme der direkten Nachkommen setzt die Anspruchsberechtigung nach Ziff. 1 Bst. b voraus, dass der Vorsorgenehmer zu Lebzeiten die betreffenden Personen der Stiftung schriftlich gemeldet hat. Der Vorsorgenehmer kann dabei mit schriftlicher Erklärung zuhanden der Stiftung eine oder mehrere anspruchsberechtigte Personen innerhalb der in Ziff. 1 Bst. b genannten Gruppen bestimmen und bei mehreren anspruchsberechtigten Personen die anteilmässige Aufteilung näher bezeichnen.
- 3 Der Vorsorgenehmer kann zudem mit schriftlicher Erklärung zuhanden der Stiftung die anteilmässige Aufteilung auf die anspruchsberechtigten Personen innerhalb der einzelnen Gruppen bestimmen und die Reihenfolge der Begünstigten nach Ziff. 1 Bst. c-e ändern.
- 4 Die schriftliche Erklärung gemäss Ziff. 2-3 muss der Stiftung zu Lebzeiten eingehen. Der Vorsorgenehmer kann die Erklärung jederzeit schriftlich oder testamentarisch (mit ausdrücklichem Bezug auf die gebundene Vorsorge) widerrufen.

- 5 Die Stiftung kann ihre Leistungen gegenüber einer anspruchsberechtigten Person kürzen oder verweigern und ist an eine abgegebene schriftliche Erklärung des Vorsorgenehmers gemäss Ziff. 2-4 vorstehend nicht gebunden, wenn die Stiftung davon Kenntnis erlangt, dass diese Person den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt hat. Die frei gewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten gemäss Ziff. 1 vorstehend zu, vorbehaltlich einer allfälligen Erklärung des Vorsorgenehmers zur Änderung der Begünstigten gemäss Ziff. 2-4 vorstehend.
- 6 Die Anspruchsberechtigten haben gegenüber der Stiftung den Nachweis des Eintritts eines Auflösungsgrundes zu erbringen. Sind mehrere Personen begünstigt und die ihnen zustehenden Anteile nicht eindeutig bestimmt, so haben sie die Vergütungen gemeinsam zu veranlassen oder die Verteilung unter Zustimmung sämtlicher Berechtigter festzulegen. Andernfalls erfolgt eine Auszahlung zu gleichen Teilen.

Art. 14 Vorzeitige Auflösung des Konto- und Wertschriftendepotverhältnisses

- 1 Eine vorzeitige Überweisung des Vorsorgeguthabens ist zulässig, wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgeguthaben für einen Übertrag in eine Vorsorgeeinrichtung oder eine andere steuerbefreite Einrichtung der Säule 3a verwendet.
- 2 Eine vorzeitige Barauszahlung ist zulässig, wenn
 - a) der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt. Vorbehalten bleibt Art. 25f FZG;
 - b) der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht. Der Bezug muss innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit geltend gemacht werden. Der austretende Selbständigerwerbende kann dabei die Austrittsleistung für Investitionen im Betrieb verwenden;
 - c) der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt. Der Bezug muss innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der andersartigen selbständigen Erwerbstätigkeit geltend gemacht werden.
- 3 Eine vorzeitige Auszahlung gemäss Ziff. 2 ist nur zulässig, wenn folgende Formalitäten eingehalten bzw. Unterlagen eingereicht werden:
 - a) ein Zivilstandsnachweis bei ledigen Vorsorgenehmern. Zudem kann die Stiftung eine notarielle Beglaubigung oder einen anderen Nachweis der eigenhändigen Unterschrift verlangen;
 - b) eine amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners des Vorsorgenehmers (Art. 5 FZG). Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Vorsorgenehmer das Zivilgericht anrufen;
 - c) eine Kopie des Scheidungsurteils bei geschiedenen Vorsorgenehmern;

- d) die gerichtliche Auflösungsbescheinigung bei aufgelösten eingetragenen Partnerschaften;
 - e) eine Kopie des Familienbüchleins oder ein Familienausweis bei verwitweten Vorsorgenehmern.
- 4 Bei einer Auflösung gemäss Ziff. 1–2 erfolgt die Auszahlung grundsätzlich in bar. Auf Wunsch des Vorsorgenehmers können aber Wertschriftenbestände, sofern lieferbar, aus dem Wertschriftendepot in sein Privatvermögen oder auf eine andere Vorsorgeeinrichtung bzw. Einrichtung der Säule 3a transferiert werden.
- 5 Auflösungen bzw. Teilauflösungen des Vorsorgekontos bzw. Wertschriftendepots erfolgen in folgenden Fällen von Gesetzes wegen und ohne ausdrücklichen Widerruf der Vorsorgevereinbarung bzw. des Anlageauftrages des Vorsorgenehmers:
- a) bei Pfandverwertung infolge Verpfändung gemäss Art. 30b BVG;
 - b) bei richterlicher Verfügung infolge Ehescheidung bzw. gerichtlicher Auflösung eingetragener Partnerschaft.

Allgemeine Bestimmungen über die Vorsorgeleistungen

Art. 15 Ausrichtung der Leistung

- 1 Die Leistung wird ausschliesslich in Kapitalform (Liquidität oder Wertschriften) erbracht und innerhalb von 90 Tagen seit Erhalt sämtlicher zur Ausrichtung notwendiger Belege ausbezahlt. Die Höhe der Leistung entspricht jeweils dem Saldo des Vorsorgeguthabens zuzüglich Zinsgutschrift und/oder dem Erlös aus dem Verkauf von Ansprüchen im Rahmen von Wertschriftendepots abzüglich allfälliger Gebühren. Kann eine Wertschriftenanlage auf einen Auszahlungszeitpunkt hin nicht liquidiert werden (z.B. einer Liquidation eines ETFs oder bei einem Rücknahmestopp eines Fonds), so bildet die Wertschriftenanlage Teil der Vorsorge- bzw. Austrittsleistung. Falls ein Übertrag dieser Position an ein Finanzinstitut nach Wahl des Vorsorgenehmers (im Vorsorgefall) bzw. an die neue Vorsorgeeinrichtung bzw. Einrichtung der Säule 3a (bei vorzeitiger Auflösung des Konto- und Wertschriftendepotverhältnisses) nicht möglich ist, erfolgt die Überweisung des illiquiden Anteils der Vorsorge- bzw. Austrittsleistung, nachdem die Wertschriftenanlage liquidiert werden konnte. Auf dem Teil der illiquiden Anlagen kann gegenüber der Stiftung kein Verzugszins geltend gemacht werden (ein allfällig weiter bestehendes Marktrisiko ist dabei durch den Vorsorgenehmer zu tragen).
- 2 Falsch bzw. unrechtmässig bezogene Leistungen sind mit Zins an die Stiftung zurückzuerstatten. Von der Rückerstattung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt. Der Entscheid obliegt dem Stiftungsrat.

Art. 16 Bezug der Leistung

- 1 Für den Bezug des Vorsorgeguthabens hat der Vorsorgenehmer bei der Stiftung sämtliche notwendigen Angaben zu machen und die von der Stiftung verlangten Nachweise vorzulegen. Die Stiftung stellt je nach Sachverhalt das entsprechende Formular zur Verfügung, u.a. mit Angaben zu Auszahlungsgrund, Zahladresse und benötigten Dokumenten pro Auszahlungsgrund. Dokumente sind in einer der drei Amtssprachen der Schweiz (Deutsch, Französisch, Italienisch) oder auf Englisch einzureichen. Die Kosten für erforderliche Übersetzungen trägt der Vorsorgenehmer bzw. die Anspruchsberechtigten. Alle formellen Voraussetzungen auf den Formularen gelten als Bestandteil dieses Reglements.
- 2 Bei der Ausrichtung von Vorsorgeleistungen wird die Stiftung nach Gutheissung des Auszahlungsgesuches des Vorsorgenehmers den Auftrag erteilen, die Ansprüche im Rahmen von Wertschriftendepots zu veräussern. Beim Ableben des Vorsorgenehmers wird der Auftrag unmittelbar erteilt, sobald die Stiftung schriftlich und unter Beilage eines amtlichen Dokuments über den Todesfall informiert worden ist.
- 3 Die Stiftung behält sich vor, auf Kosten des Vorsorgenehmers weitere Abklärungen zu treffen und/oder ergänzende Unterlagen einzuverlangen, soweit dies für die Abklärung des geltend gemachten Sachverhalts notwendig ist. Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung befugt, das Vorsorgeguthaben gemäss Art. 96 OR zu hinterlegen.

Art. 17 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

- 1 Der Anspruch auf Leistungen der Stiftung kann vor deren Fälligkeit weder abgetreten, verpfändet noch verrechnet werden. Vorbehalten bleiben Art. 18 und Ziff. 2–4 nachstehend.
- 2 Für die Verpfändung des Vorsorgeguthabens bzw. des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen für das Wohneigentum des Vorsorgenehmers gelten Art. 30b BVG oder Art. 331d OR und Art. 8–10 WEFV sinngemäss.
- 3 Ansprüche auf Altersleistungen können dem Ehegatten ganz oder teilweise vom Vorsorgenehmer abgetreten oder vom (zuständigen schweizerischen) Gericht zugesprochen werden, wenn der Güterstand anders als durch den Tod aufgelöst wird. Die Einrichtung des Vorsorgenehmers hat den zu übertragenden Betrag an eine vom Ehegatten bezeichnete Einrichtung nach Art. 1 Abs. 1 BVV 3 oder an eine Vorsorgeeinrichtung zu überweisen; vorbehalten bleiben Art. 11, 12 und 14 dieses Reglements.
- 4 Ziff. 3 gilt sinngemäss bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, wenn die beiden Partnerinnen oder Partner vereinbart haben, dass das Vermögen gemäss den Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung geteilt wird.

Weitere Leistungen

Art. 18 Wohneigentumsförderung

- Der Vorsorgenehmer kann seinen Anspruch auf das Vorsorgeguthaben bzw. auf Vorsorgeleistungen im Sinne der Wohneigentumsförderung sowohl verpfänden wie auch direkt vorbeziehen für:
 - Erwerb und Erstellung Wohneigentum zum Eigenbedarf;
 - Beteiligung an Wohneigentum zum Eigenbedarf;
 - Rückzahlung von Hypothekendarlehen.
- Eine Verpfändung ist bis zum Referenzalter möglich.
- Ein Vorbezug der Gelder ist bis fünf Jahre vor dem Referenzalter (Art. 13 Abs. 1 BVG) möglich.
- Ein Vorbezug ist nur alle fünf Jahre möglich.
- Der für den Vorbezug oder die Verpfändung zur Verfügung stehende Betrag entspricht dem Vorsorgeguthaben.
- Bei verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist für den Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts sowie für die Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mittels amtlich beglaubigter Unterschrift erforderlich. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verneint, so kann der Vorsorgenehmer das Zivilgericht anrufen.

Weitere Bestimmungen

Art. 19 Kostenreglement

Die Kosten und Entschädigungen werden im Kostenreglement geregelt.

Art. 20 Informationspflicht

- Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung nach Eröffnung des Vorsorgekontos eine Bestätigung und jeweils Anfang Jahr einen Kontoauszug des abgelaufenen Jahres mit Angabe aller Transaktionen, inkl. Zinsgutschrift, den Kosten und Entschädigungen sowie dem Saldo des Vorsorgeguthabens per 31. Dezember.
- Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung nach Eröffnung des Wertschriftendepots eine Bestätigung und jeweils Anfang Jahr einen Vermögensauszug mit Angabe des Wertschriftendepotwerts per 31. Dezember.
- Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Adress-, Namens- und Zivilstandsänderungen unaufgefordert mitzuteilen. Ist der Vorsorgenehmer verheiratet, hat er der Stiftung ebenfalls das Datum der Heirat bekannt zu geben. Die Stiftung lehnt jede

Verantwortung für die Folgen ungenügender, verspäteter oder unrichtiger Angaben von Adresse und Personalien ab. Mitteilungen an die Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig, wenn sie an die letzte, bei der Stiftung vorgemerkte Adresse versandt worden sind.

- Sämtliche Korrespondenz des Vorsorgenehmers ist direkt an die Stiftung oder deren Regionalvertretungen zu richten. Die Adressen der Stiftung und deren Regionalvertretungen sind auf www.liberty.ch ersichtlich.

Art. 21 Bescheinigungspflicht

Die Stiftung bescheinigt dem Vorsorgenehmer einmal jährlich die erbrachten Beiträge.

Art. 22 Steuermeldepflicht

- Die Stiftung hat die Auszahlung von Vorsorgeguthaben den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kanton verlangen.
- Hat der Vorsorgenehmer im Zeitpunkt der Auszahlung Wohnsitz im Ausland, zieht die Stiftung die Quellensteuer direkt vom auszubehaltenden Vorsorgeguthaben ab.

Art. 23 Haftung

Die Stiftung haftet gegenüber den Vorsorgenehmern nicht für die Folgen, die sich aus der Nichterfüllung von gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen seitens des Vorsorgenehmers ergeben. Den aus dem Nicht-Erkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer bzw. jeder sonstige Begünstigte, sofern die Stiftung die geschäftsübliche Sorgfalt walten liess. Die Stiftung behält sich vor, den ihr daraus entstandenen Schaden geltend zu machen und zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückzufordern (Art. 35a BVG sinngemäss bzw. Art. 62 OR) oder zu verrechnen.

Art. 24 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 25 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Reglements beschliessen. Die Stiftung informiert die Vorsorgenehmer in geeigneter Form über Reglementsänderungen. Die jeweils gültige Fassung steht auf www.liberty.ch zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung angefragt werden.

Art. 26 Massgebende Sprache und Gleichstellung

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente. Die männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

Art. 27 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Reglement untersteht schweizerischem Recht. Soweit es um Streitigkeiten zwischen dem Vorsorgenehmer, sonstigen Anspruchsberechtigten und der Stiftung geht, sind die Gerichte gemäss Art. 73 BVG zuständig. Im Übrigen ist der Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Schwyz, ebenso der Erfüllung- und Betreibungsort für Vorsorgenehmer/Vertragspartner ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz.

Art. 28 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Dezember 2023.

Schwyz, 27. März 2024

Der Stiftungsrat der Liberty 3a Vorsorgestiftung